99110035058003, 99110035058003

Schlachtung: Amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtung anmelden

Heruntergeladen am 14.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121457470/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058003, 99110035058003
Leistungsbezeichnung I	Schlachtung: Amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtung anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.04.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/__2a.html https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/__7a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/__2a.html https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/__7a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen
Teaser	Wenn Sie Haustiere oder als Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes schlachten möchten, müssen Sie sich bei verschiedenen öffentlichen Stellen anmelden.
Volltext	Wer Haustiere oder als Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten oder töten will, hat das jeweilige Tier bei der zuständigen Behörde: • zur amtlichen Schlachttieruntersuchung anzumelden, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist, • zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden und • im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden. • Die Anmeldung hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung oder Tötung zu erfolgen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sachkunde für das Betäuben von Wirbeltieren (Tierschutz)
Kosten	Verwaltungsgebühr: 1€ - 15€ pro Tier bei Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen
Verfahrensablauf	Wer Haustiere oder als Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten oder töten will, hat das jeweilige Tier bei der zuständigen Behörde: • zur amtlichen Schlachttieruntersuchung anzumelden, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist, • zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden und • im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden. • Die Anmeldung hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung oder Tötung zu erfolgen.
Bearbeitungsdauer	unverzüglich
Frist	3 Tage vor dem Zeitpunkt der Schlachtung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bei einer Hausschlachtung handelt es sich um eine privat durchgeführte Schlachtung, außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, deren Ziel es ist, Fleisch für den menschlichen Verzehr im eigenen Haushalt zu gewinnen. Auch bei der Hausschlachtung ist es

Modul	Sachverhalt
	unerlässlich, bei den zu schlachtenden Tieren eine amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchzuführen, um eine Gefährdung für Mensch und Tier zu vermeiden. Davon betroffen sind Paarhufer, Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe; Einhufer wie Pferde, Kaninchen und Gehegewild, sofern ihr Fleisch für den menschlichen Genuss bestimmt ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und der kreisfreien Städte
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja
Ursprungsportal	Schlachtung: Amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtung anmelden, Slaughter: Register official examination for Trichinella for domestic slaughter